

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 51 vom 16. Dezember 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Wiesenquelle
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser 1

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO
Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße BGL 5, Tiefenbachstraße,
Markt Marktschellenberg, Landkreis Berchtesgadener Land 3

Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ –
erneute Bürgerbeteiligung 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 42. Änderung
des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Südost“
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und
über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes
gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 14. Änderung
des Bebauungsplanes „Ainring A“ der Gemeinde Ainring zur
Festsetzung von Pkw-Stellflächen sowie Park- und Grünflächen
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses
der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der
14. Änderung des Bebauungsplanes „Ainring A“ (ehem. „Altgrundstück“)
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
für die 8. Änderung des Bebauungsplans „Moosbacherau I“
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Gaisberg-Lattenbergstraße der Gemeinde Piding
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 9

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Wiesenquelle
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser

Beim Landratsamt wurde die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Wiesenquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 448 der Gemarkung Karlstein beantragt. Das Wasser soll als Mineralwasser genutzt werden. Beantragt wurden folgende Mengen: 3 l/s, 270 m³/h und 94.600 m³/Jahr.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, den 14. Januar 2015, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi. Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, 27. November 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2013 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagsitzung am 12. Dezember 2014 vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße BGL 5, Tiefenbachstraße, Markt Marktschellenberg, Landkreis Berchtesgadener Land

Der Markt Marktschellenberg als örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat die Kreisstraße BGL 5 auf der Teilstrecke von Station BGL 5_140_0,020alt bis Station BGL 5_140_0,614alt gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG abgestuft.

I. Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

Eine Teilfläche der Kreisstraße BGL 5, FINr. 27, Gem Scheffau, mit der Bezeichnung „Tiefenbachstraße“ wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Anfangspunkt: Hinterhirschbichl, Einmündung in die Kr BGL 5

Endpunkt: Zillwirth, Einmündung in die Kr BGL 6

Länge: 0,594

Die Straßenbaulast obliegt dem Markt Marktschellenberg.

Die Abstufung tritt mit Ablauf des 31.12.2014 in Kraft.

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Widmungsunterlagen können gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, Zimmer 3, 83487 Marktschellenberg eingesehen werden. Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Marktschellenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Marktschellenberg, den 11. Dezember 2014
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ – erneute Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden Empfehlungen und Hinweise vorgebracht, denen Rechnung zu tragen ist. Der Marktgemeinderat hat deshalb am 24. November 2014 Änderungen der Entwürfe beschlossen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24. November 2014 wurden die vom Ingenieurbüro Roland Richter & Partner, Freilassing, geänderten Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Greobenlehen“ in der aktuellen Fassung gebilligt.

Im Rahmen der erneuten Auslegung können alle Planungsunterlagen mit Erläuterungs- und Umweltbericht, Satzung und Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung von

24. Dezember 2014 bis 7. Januar 2015

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG., Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es ist ebenso Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

Marktschellenberg, den 11. Dezember 2014
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 42. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Südost“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2014 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Oberteisendorf – Südost“ zu ändern. Die Änderungen betreffen nur textliche Festsetzungen, eine Änderung des Planteils ist nicht erforderlich. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Neue textliche Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedung für die Parzellen 15, 16, und 19 bis 25;
- Die textlichen Festsetzungen § 9 Pkt. 8 (Außenputz) und Pkt. 9 (Pfettenbretter und Windläden) werden ersatzlos gestrichen.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die Begründung und der Entwurf des Satzungstextes in der Fassung vom 16.12.2014 liegt in der Zeit vom

23. Dezember 2014 bis 21. Januar 2015

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 16. Dezember 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser , Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Ainring A“ der Gemeinde Ainring zur Festsetzung von Pkw-Stellflächen sowie Park- und Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Ainring A“ der Gemeinde Ainring zu ändern, um die heutige Situation zu erhalten, nämlich Pkw-Stellflächen sowie Park- und Grünflächen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 5.300 m² liegt südlich der Ulrichshögler Straße in der Dorfmitte von Ainring und betrifft das Gebiet des ehemaligen „Altwirtgrundstückes“. Vom Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 101, 101/2, 101/3, 101/5 und 395/T der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Widmung als Pkw-Stellflächen sowie Park- und Grünflächen erfolgen.

Die Gemeinde wird die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Das gilt auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen werden.

Mitterfelden, den 16. Dezember 2014
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Ainring A“ (ehem. „Altwirtgrundstück“) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 beschlossen, für das Gebiet „ehem. Altwirtgrundstück“ in Ainring den Bebauungsplan zu ändern und in diesem Zusammenhang ebenfalls am 15. Dezember 2014 gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre „ehem. Altwirtgrundstück; 14. Änderung Bebauungsplan Ainring A“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Mitterfelden, den 16. Dezember 2014
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 8. Änderung des Bebauungsplans „Moosbacherau I“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 5.6.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“. Mit dieser Änderung werden im Wesentlichen im gesamten Geltungsbereich Einzel- und Doppelhäuser zugelassen und die Anzahl der Wohnungen wird aufgehoben. Außerdem werden auf einem Baugrundstück die Baugrenzen erweitert, um eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Moosbacherau.
2. Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 4.12.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 1.10.2014, ausgearbeitet vom Bauplanungsbüro Martin Briller, Kirchweidach, mit Begründung vom 1.10.2014 liegt in der Zeit vom

29. Dezember 2014 bis 2. Februar 2015

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Anger, den 10. Dezember 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Gaisberg-Lattenbergstraße der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 10. Dezember 2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Gaisberg-/Lattenbergstraße" in der Fassung vom 8.12.2014 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 12. Dezember 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wie folgt fest:

2010	Bilanzsumme	9.562.368,90 €
	Jahresgewinn	226.146,40 €
2011	Bilanzsumme	8.644.734,92 €
	Jahresgewinn	211.219,45 €

Die Jahresgewinne sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen während der Dienststunden in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, ab dem Tag der Veröffentlichung an sieben Tagen lang zu jedermanns Einsicht aus.

Berchtesgaden, den 5. Dezember 2014
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
